Anhang XVII

Weisung betreffend Umsetzung des "Reglements des SPV betreffend Zucht der Rennpferde vom 2. März 2011" (Anhang VIII)

A. Liste der Züchter – Züchterausweise

§ 1

Liste

1. ST führt eine Liste seiner Mitglieder mit Status "Züchter". Diese Liste wird laufend aktualisiert

Mitteilungen und Mutationen

 Das Sekretariat ST ist für die Bekanntmachung dieser Liste samt Mutationen an den SPV verantwortlich.

Zugewiesene Karten

3. Für die im Reglement vorgesehenen Gesellschaften legt ST jährlich den Anspruch an Besitzerausweisen fest.

B. Schweizer Traber

§ 2

Begriff

- 1. Als "Schweizer Traber" gelten alle Pferde gem. § 40 RST. Pferde, welche diese Bedingungen erfüllen, können an den für Schweizer Traber ausgeschriebenen Rennen teilnehmen. Der Status "Schweizer Traber" hat lebenslange Gültigkeit. Der Status als "Schweizer Traber" wird durch die Zuchtkommission SPV anerkannt und im Equidenpass eingetragen. Die Zuchtkommission SPV führt ein Register "Schweizer Traber" sowie ein Schweizer Zuchtstutenregister.
- 2. Im Übrigen gelten §§ 40 und 41 RST sowie das Reglement SPV.

C. Zuchtprämien

§ 3

Bedingungen

1. ST legt die Bedingungen fest, welche ein im Gestütsbuch SPV eingetragenes Pferd erfüllen muss, damit der prämienberechtigte Züchter Zuchtprämien beziehen kann.

Höhe

2. ST legt jährlich die Höhe der Zuchtprämien fest. Dabei trägt ST der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Rechnung.

D. Gebühren

§ 4

Gebühren

 ST legt betreffend Zucht diejenigen Gebühren fest, welche nicht in die Kompetenz des SPV fallen.

E. Eintragung in das Schweizer Gestütbuch für Trabrennpferde (SGT)

§ 5

Mehrfache Eintragung

Pferde, die bereits als Fohlen eingetragen wurden, müssen für die Verwendung in der Zucht ein zweites Mal registriert werden. Diese zweite Eintragung ist gebührenfrei.

§ 6

Bedingungen

Alle gemäss §§ 2 und 5 qualifizierten Pferde können entweder als Zuchtstute oder als Deckhengst ins SGT eingetragen werden.

F. Namen

§ 7

Anfangsbuchstaben

1. Der Anfangsbuchstabe des in der Schweiz vergebenen Namens muss derselbe sein wie der in Frankreich für den entsprechenden Jahrgang für Trabrennpferde vorgeschriebene.

Änderung eines ausländischen Namens

2. Die Änderung eines ausländischen Namens ist nur möglich, wenn dieser in der Schweiz und in einer ihrer Landessprachen gemäss Ziffer 23.5 Zuchtreglement SPV nicht zulässig ist. Eine allfällige Änderung muss durch die Zuchtkommission SPV bei der Gestütsbuchstelle des Geburtslandes beantragt werden.

G. Equidenpass

§ 8

Definition

Der Equidenpass ist Identitäts- und Abstammungsnachweis für das Trabrennpferd gegenüber rennsportlichen und staatlichen Behörden, insbesondere auch bei Grenzübertritten.

H. Decksaison

§ 9

Deckscheine

Deckscheine für Bedeckungen ausserhalb der Decksaison werden von der Zuchtkommission SPV nicht anerkannt.

I. Publikation des Schweizer Gestütsbuchs für Trabrennpferde (SGT)

§ 10

Publikationen

Die verschiedenen Register des SGT werden durch die Zuchtkommission SPV in mehrjährigen Abständen durch Sammelbände veröffentlicht. Jeder dieser Bände enthält für die Zeit seit Herausgabe des letzten Bandes in alphabetischer

Reihenfolge Namen, Rekord, Farbe, Geburtsdatum, Abstammung und Namen des Züchters aller in den verschiedenen Registern eingetragenen Pferde.

J. Ankörung von Deckhengsten

§ 11

Voraussetzungen

- 1. Für die schweizerische Traberzucht werden nur Hengste angekört, die bezüglich der folgenden Kriterien von der Körkommission als genügend beurteilt werden:
 - Abstammung
 - Rennleistung
 - Exterieur
 - allenfalls als Beschäler erzielte Resultate

Entscheid

2. Die Körungsentscheide der Zuchtkommission SPV sind endgültig und können materiell nicht angefochten werden. Sie werden den Hengstbesitzern innert 48 Stunden schriftlich mitgeteilt. Anschliessend werden sie im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

Ausschliessungsgründe

3. Von der Ankörung ausgeschlossen sind Hengste, bei denen vererbliche Anomalien festgestellt werden, wie zum Beispiel Einhodigkeit oder Missbildung des Kiefers.